

## **Untersagung von Veranstaltungen in Kultur- und Freizeitstätten und von Versammlungen sowie des Betriebs von Gastronomiebetrieben**

Die Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Leonberg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten, soweit gleichzeitig mehr als 50 Personen je Versammlungsraum (zum Beispiel Kinosäle, Foyer) anwesend sind:
  - Versammlungsstätten (einschließlich Kinos)
  - Jugendhäuser
  - Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spielhallen und Wettbüros
2. Verboten werden zudem Gastronomiebetriebe aller Art, soweit gleichzeitig mehr als 50 Personen je Gastraum anwesend sind. Ausgenommen davon sind Speiselokale, sowie Betriebe in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden. Weiter ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.
3. Die Durchführung aller Veranstaltungen wird hiermit untersagt, soweit gleichzeitig mehr als 50 Personen anwesend sind.
4. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Ordnungsamt, Marktplatz 9, 71229 Leonberg, Zimmer 12 nach Terminabsprache eingesehen werden.

Hinweis

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Leonberg mit Sitz in Leonberg erhoben werden.

Leonberg, 13.03.2020

gez.

Martin Georg Cohn  
Oberbürgermeister